

Rechtliche Hintergründe zum viel diskutierten Kuh-Urteil

Thema: Apropos „Wer hat hier das Sagen“, *TT*, 2.3.

Kann es etwa sein, dass ein kleiner Richter aus Tirol die Macht hat, durch sein ‚Kuh-Urteil‘ die seit Jahrzehnten bewährte Partnerschaft zwischen Landwirtschaft und Tourismus in die Luft zu sprengen und den Wohlstand eines ganzen Landes zu gefährden?“ Da bleibt der Mund offen.

Eine Touristin geht im Vertrauen auf das liebliche Bild des Miteinanders von Tourismus und Landwirtschaft auf den Almen mit ihrem Hund an einer Kuhherde vorbei, wird von dieser angegriffen und zu Tode getrampelt. Die Hinterbliebenen machen daraufhin Schadenersatzansprüche gegen den Halter dieser Kuhherde geltend und stützen sich dabei auf § 1320 ABGB, eine Bestimmung im österreichischen Zivilrecht, die seit 1917 unverändert in Geltung ist.

Ein zivilrechtlicher Anspruch wie dieser kann in Österreich – und in nahezu allen entwickelten Rechts- und Gesellschaftsordnungen dieser Erde – vor

den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Diese Gerichtsbarkeit wird – verfassungsrechtlich geschützt – von unabhängigen Richtern ausgeübt. Jeder hat das Recht, dass sein Fall vor dem gesetzlichen Richter verhandelt wird. In diesem Gerichtsverfahren haben Kläger und Beklagter die Möglichkeit, ihre Standpunkte darzulegen, gehört zu werden, Argumente vorzubringen, Beweise anzubieten. Im angesprochenen Kuh-Fall wurden in einem Beweisverfahren 32 Zeugen gehört, zwei Sachverständigen-Gutachten eingeholt, Kläger und Beklagter vernommen.

Auf Grundlage dieser Beweise hat der zuständige Richter sein Urteil gefällt und Feststellungen getroffen, in welchem Umfeld und auf welche Weise sich der tragische Vorfall zugegetragen hat, dargelegt, auf welche Beweise er seine Feststellungen stützt, und schließlich diesen Sachverhalt rechtlich beurteilt, also unter Zugrundelegung des genannten § 1320 ABGB ausgeführt, dass in diesem konkreten Fall aufgrund

ganz konkreter Gegebenheiten an diesem ganz konkreten Tag dem Halter der Kuhherde der Vorwurf zu machen ist, dass er die Herde nicht ausreichend verwahrt hat.

Daraus folgt, dass die Kläger den ihnen durch den Tod ihrer Frau/Mutter entstandenen materiellen Schaden vom Beklagten ersetzt bekommen. Dieses Urteil kann von allen Beteiligten mit einem Rechtsmittel bekämpft und in Frage gestellt werden, über das wiederum unabhängige Rechtsmittelgerichte entscheiden.

Das ist es, was der Richter aus Tirol getan hat. Diese Macht hat er. Das steht in der Urfassung unserer Bundesverfassung. U. a. darauf gründet sich der Rechtsstaat in Österreich. Ich frage mich, ob Herr Schöpf bewusst ist, welche grundlegenden rechtlichen Errungenschaften und Sicherheiten er mit seiner polemischen Unterstellung zur Disposition stellt. Rechtliche Errungenschaften und Sicherheiten, die in einem entwickelten Rechtsstaat verlässliches Wirtschaften und sicheres

Miteinander ermöglichen und den Wohlstand eines Landes gewährleisten.

Folgte man der Argumentation von Schöpf, hätte der „kleine Richter aus Tirol“ im Verfahren lediglich prüfen dürfen, ob eine Verurteilung des beklagten Bauern die bewährte Partnerschaft zwischen Landwirtschaft und Tourismus in die Luft sprengen könnte und – weil dies offenkundig der Fall zu sein scheint – die Klage abweisen müssen. Das ABGB gilt immer dann nicht, wenn dadurch „bewährte Partnerschaften“ gefährdet würden. Zu Recht würden dann weitere Interessengruppen darauf pochen, bewährte Partnerschaften aufrechtzuerhalten. Immerhin müsste darüber nicht mehr eine unabhängige Gerichtsbarkeit entscheiden, sondern ein Gremium, das die Volksmeinung widerspiegelt. Kurz gesagt: ein Gremium, das sicherstellt, dass das Recht der Politik folgt. Kann's das sein?

Dr. Klaus Jennewein
Stv. Mediensprecher
des Landesgerichts Innsbruck